

# **K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g**

Zwischen dem

**Stephanus-Verein zur Betreuung von Kindern e. V.,  
Arndtstraße 11-13,  
33100 Paderborn**

der

**Stadt Paderborn**  
als Schulträgerin

**und der Grundschule Stephanus**

wird unter Bezugnahme auf den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung  
nachfolgende

**Kooperationsvereinbarung**

geschlossen:

## **Präambel**

Der Träger stellt unter Beachtung des für die jeweilige Grundschule erstellten pädagogischen Rahmenkonzeptes im Rahmen der offenen Ganztagschule außerunterrichtliche Angebote bereit.

Für einen Überblick über die Entwicklung und die aktuellen Gruppenzahlen siehe Anlage.

## **§ 1**

### **Angebotsinhalt und Zielsetzung**

Die außerunterrichtlichen Angebote sollen Bildung, Erziehung und Betreuung vereinen und gleichzeitig den Eltern die Sicherheit geben, dass ihr Kind gut und verlässlich aufgehoben ist. Für die Durchführung dieser Angebote sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer gemeinnütziger Träger oder Organisationen einbezogen werden.

Die Angebote der offenen Ganztagschule sollen je nach Bedarf und Möglichkeiten insbesondere umfassen:

- über den in der Studentafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schüler/innen mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schüler/innen (z.B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Sprachförderung)
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtenwerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
- Angebote zur musischen-künstlerischen Bildung und Erziehung, sowie vielfältige Bewegungsanreize, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen und interkulturellen Angeboten)
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen
- und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung,

Das pädagogische Konzept ist in Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Schulleitung zu entwickeln und regelmäßig fortzuschreiben. Das Konzept orientiert sich an den in § 1 genannten Inhalten und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz.

Der Schulleitung und dem Träger obliegt die Aufgabe, den regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule sicherzustellen. Diese Zielsetzung macht zum einen die Mitarbeit von Lehrkräften im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote erforderlich. Zum anderen bedingt dies, dass die im Auftrag des Trägers tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gast sowie mit mindestens einem hauptverantwortlichen Vertreter/in des Trägers verpflichtend an den Lehrer- und

Schulkonferenzen teilnehmen, soweit Belange der offenen Ganztagschule auf der Tagesordnung stehen und dies die Schulleitung für erforderlich erachtet. Nach Möglichkeit sollen auch Eltern an der Konzeption und Durchführung der Angebote der offenen Ganztagschule mit eingebunden werden.

In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagschulen auch die Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.

Die Schulleitung stellt sicher, dass die zugewiesenen Lehrerstellenanteile für die offene Ganztagschule nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel oder zur Bildung kleinerer Klassen genutzt wird. Durch geeignete Vertretungskonzepte stellt die Schule sicher, dass Angebote im offenen Ganztage, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

Verantwortlich für die konkrete inhaltliche Gestaltung und die Betreuung der Arbeitsgemeinschaften ist der Träger in Abstimmung mit der Schulleitung. Die inhaltliche Gestaltung und die Betreuung der Arbeitsgemeinschaften werden im Auftrag des Trägers von bei ihm beschäftigten Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen wahrgenommen.

## **§ 2 Personal des Trägers**

Als wichtige Voraussetzung für den Einsatz des Betreuungspersonals wird neben der pädagogischen Eignung ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Eltern angesehen.

Bei Personaleinstellungen ist es notwendig mit der Schulleitung Einvernehmen herzustellen. Unabhängig von dieser Regelung ist die Schulleitung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule verantwortlich. Sie kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr (§ 59 Schulgesetz NRW).

Die Qualifikation des Personals richtet sich nach dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder und setzt eine

- positive Grundeinstellung und Interesse an der Arbeit mit Kindern,
- praktische Erfahrung mit Kindergruppen
- körperliche und psychische Belastbarkeit voraus.

Grundsätzlich kommen alle unter 7. im Erlass vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I; BASS 12-63) genannten Personengruppen für den Einsatz in Betracht.

Für alle Personen, die im Rahmen der offenen Ganztagschule tätig sind, gilt der § 72a SGB VIII, „Persönliche Eignung“. Dies bedeutet, dass sich der Träger vor der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz von seinem Personal in den offenen Ganztagschulen vorlegen lassen muss. Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden.

Der Personaleinsatz erfolgt nach Bedarf und richtet sich nach der Zahl und Anwesenheit der Kinder. Grundsätzlich ist für jede Gruppe eine (sozial-) pädagogische Fachkraft je nach Organisationsstruktur gegebenenfalls als Gruppenleitung mit einer Arbeitszeit von mindestens einer halben Vollzeitstelle und eine pädagogisch geeignete Ergänzungskraft mit mindestens 20 Wochenstunden bzw. mehrere Ergänzungskräfte mit insgesamt 20 Wochenstunden einzustellen. Bereits bestehende Arbeitsverträge müssen nicht angepasst werden. Weiteres Personal kann der Träger im Rahmen des vorhandenen Finanzbudgets einstellen.

Als Fachkräfte (Gruppenleitung) kommen z. B. in Frage:

- Erzieher/-innen
- Sozialpädagogen/-innen
- Sozialarbeiter/-innen
- Heilpädagogen/-innen
- Lehrer/-innen
- Dipl. Pädagogen/-innen

### **Die Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Anstellungsträger.**

Der Träger stellt sicher, dass im Fall von Krankheit, Urlaub und Verhinderung geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung stehen.

Weiterhin stellt der Träger eine kontinuierliche Fortbildung seines Personals sicher.

Die für die offene Ganztagschule zugewiesenen Lehrerstellenanteile sind in Absprache mit dem Träger am Nachmittag in der offenen Ganztagschule zu leisten. Sie dürfen nicht zugunsten des Vormittagsunterrichts ausfallen (siehe auch § 1)

## **§ 3**

### **Fürsorgepflicht**

#### **1. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**

##### **1.1 Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz**

Alle Mitarbeiter/innen für die außerunterrichtlichen Angebote sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend mindestens alle zwei Jahre von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Die Belehrung ist zu protokollieren und für drei Jahre aufzubewahren.

##### **1.2 Belehrung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz**

Die Mitarbeiter/innen für die außerunterrichtlichen Angebote, die beim Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von Lebensmitteln mit diesen in Kontakt kommen, sind zusätzlich jährlich nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Die Erstbelehrung hat durch das Gesundheitsamt zu erfolgen und jede weitere durch den Arbeitgeber (Träger). Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Kosten für die Erstbelehrung sind vom Träger zu übernehmen.

#### **2. Lebensmittelhygieneschulung gem. EU Verordnung 852/2004 i. V. m. §4 Lebensmittelhygieneverordnung**

Die Mitarbeiter/innen für die außerunterrichtlichen Angebote, die beim Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von Lebensmitteln mit diesen in Kontakt kommen,

sind außerdem jährlich gemäß der o.g. Verordnung zu schulen. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Kosten für die Schulung sind vom Träger zu übernehmen.

### 3. Versicherungsschutz des Personals

Der Träger trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiter/innen zumindest unfall-, wenn nicht sogar haftpflichtversichert sind. Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen von Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schüler/innen von der Haftung freigestellt.

### 4. Erste Hilfe

Die Schulleitung stellt in Zusammenarbeit mit dem Träger sicher, dass auch während der außerunterrichtlichen Angebote am Nachmittag eine wirksame Erste Hilfe sicher gestellt ist. Der Bedarf an Ausbildung in Erster Hilfe oder an der Auffrischung der Kenntnisse muss festgestellt werden. Im Bedarfsfall müssen entsprechende Kurse in Abstimmung mit dem Träger veranlasst werden (siehe auch § 59 Abs. 8 SchulG).

## § 4

### **Zeitlicher Umfang des Betreuungsangebotes**

Die offene Ganztagschule wird in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres angeboten. Die Festlegung auf die genauen Uhrzeiten erfolgt in Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern im Rahmen des „Stundenplanes“ für die offene Ganztagschule. Dabei sind die Betreuungszeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von montags bis freitags mindestens einzuhalten. Die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird an Schultagen von der Schule, ab 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr vom Träger garantiert. Die Aufteilung der Betreuungszeiten an Schultagen zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal erfolgt in Abstimmung zwischen der Schulleitung und dem Träger.

Die Eltern der Schüler/innen verpflichten sich über den Betreuungsvertrag ihre Kinder im Regelfall täglich bis mindestens 15.00 Uhr in der offenen Ganztagschule zu belassen.

In den Schulferien hat die offene Ganztagschule grundsätzlich drei Wochen in den Sommerferien und mindestens je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geöffnet. In den Weihnachtsferien ist die offene Ganztagschule zwischen Weihnachten und Neujahr in der Regel geschlossen. An den gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. An den beweglichen Ferientagen ist die offene Ganztagschule grundsätzlich geöffnet.

Weitere Schließzeiten der offenen Ganztagschule können durch den Träger festgelegt werden, wenn durch eine von ihm durchgeführte Bedarfsabfrage ermittelt werden konnte, dass kein ausreichender Bedarf an Betreuung zu bestimmten Zeiten besteht.

Die Betreuungszeiten in den Ferien werden ganztägig durch das Personal des Trägers abgedeckt.

Die Eltern sind über die Schließzeiten der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres zu informieren. Änderungen, die sich aus einer Bedarfsabfrage ergeben haben, sind den Eltern frühzeitig mitzuteilen. Die Ferienbetreuung kann auch schulübergreifend organisiert werden.

## **§ 5**

### **Betreuungsort**

Die Angebote der offenen Ganztagschule finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule in Absprache mit der Schulleitung statt.

## **§ 6**

### **Teilnahme am Betreuungsangebot**

Die Angebote richten sich an die Schüler/innen der offenen Ganztagschule. Sollten Plätze frei bleiben, können auch Schüler/innen der Grundschule, die vergleichbare Jahrgangsstufen besuchen und nicht zur offenen Ganztagschule gehören, teilnehmen. Dafür wird ein angemessener Kostenbeitrag vom Träger erhoben. Die Anzahl der Schüler/innen, die maximal an den einzelnen Angeboten teilnehmen können, wird von den Kooperationspartnern gesondert bestimmt.

## **§ 7**

### **Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden von der Elternbeitragsabteilung des Jugendamtes in Anlehnung an die Richtlinien über die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich und unter Berücksichtigung der Beitragsordnung für den Besuch der offenen Ganztagschule in Paderborn in der Fassung vom 02.05.2011 sozial gestaffelt festgelegt und eingezogen.

Die Schüler/innen nehmen eine verpflichtende Mittagsmahlzeit ein. Die Kosten hierfür werden monatlich ebenfalls von der Elternbeitragsabteilung des Jugendamtes eingezogen.

## **§ 8**

### **Städtische Förderung**

Die Förderung der offenen Ganztagschule durch die Stadt Paderborn erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Träger die in den vorgenannten Paragraphen aufgestellten Anforderungen erfüllt.

Die Förderung setzt sich zusammen aus:

#### **1. Landesmittel**

Für jedes Kind, das am Stichtag, erster Schultag nach den Herbstferien, die offene Ganztagschule besucht (schriftliche Anmeldung des oder der Erziehungsberechtigten

erforderlich), leitet die Stadt Paderborn den Zuschuss der Bezirksregierung in der für das Schuljahr durch Erlass festgelegten Höhe mit 0,1 kapitalisiertem Lehrerstellenanteil weiter.

## **2. städtischer gesetzlicher Eigenanteil**

Ebenfalls zahlt die Stadt Paderborn den im jeweils gültigen Erlass festgelegten Eigenanteil für jedes zum Stichtag, erster Schultag nach den Herbstferien, angemeldete Kind in der offenen Ganztagschule für das jeweilige Schuljahr.

## **3. städtischer freiwilliger Zuschuss**

Neben den o.g. Zuschüssen gewährt die Stadt Paderborn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 520,00 EUR pro angemeldetem Kind zum Stichtag, erster Schultag nach den Herbstferien, pro Schuljahr (vormals freiwilliger Gruppenzuschuss).

Dieser freiwillige Zuschuss kann in Anlehnung an die tarifliche Entwicklung nach den entsprechenden Tarifverträgen oder einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angepasst werden. Über die Anpassung bzw. Neufestsetzung wird auf Antrag einer der Parteien verhandelt.

**Wird dieser Zuschuss aufgrund von Tarifkostensteigerungen erhöht, so ist die Erhöhung eins zu eins an das zum Zeitpunkt der Anpassung bereits beschäftigte Personal als Stundenloohnerhöhung weiterzugeben. Die zusätzlichen Mittel dürfen nicht für eine Aufstockung der Personalstunden verwendet werden.**

### **Grundsätzlich gilt:**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen auf das Konto Nr. 883 310 2200, Volksbank Paderborn, BLZ 472 601 21 des Stephanus-Vereins zur Betreuung von Kindern e. V.

Die genauen Auszahlungstermine richten sich nach den Festlegungen im Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Detmold.

Zum Stichtag, erster Tag nach den Herbstferien, werden die endgültigen Anmeldezahlen der Bezirksregierung Detmold mitgeteilt. Auf dieser Basis werden die Zuschusshöhen korrigiert und endgültig festgesetzt.

Sollten gewährte Zuwendungen durch die Bezirksregierung Detmold von der Stadt Paderborn als Schulträger zurückgefordert werden, so würde diese Rückforderung direkt an den Träger übergeleitet. Sollten sich die Zuschüsse durch die Bezirksregierung Detmold erhöhen, so würden auch diese direkt an den Träger weiter geleitet. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO; soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Detmold einschließlich der zutreffenden Nebenbestimmungen. Der Träger verpflichtet sich weiterhin, die für die Erstellung der Verwendungsnachweise erforderlichen Daten zu erheben und der Stadt Paderborn auf Nachfrage zu übersenden.

Der Schulträger behält sich vor, die Einhaltung der Bestimmungen auch im laufenden Schuljahr zu überprüfen, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Kinder, die Einhaltung und Dokumentation von Belehrungen und Führungszeugnissen.

Die Stadt Paderborn behält sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwendung der städtischen Zuschüsse vor.

Der Träger kommt für sämtliche Kosten auf, die sich aus der Beschaffung von Spiel-, Lern- und Bastelmaterialien ergeben. Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Kücheninventar hat der Träger bis zu einem Einzelwert von 60,00 EUR je Gegenstand ebenfalls selber zu tragen.

Die von der Stadt Paderborn angeschafften Inventargegenstände (Einzelwert über 60,00 EUR) unterliegen auch deren allgemeiner Reparatur- oder Ersatzbeschaffungspflicht, es sei denn, dass sie vom Träger durch unsachgemäße Benutzung oder Wartung zerstört oder reparaturfähig geworden sind.

Die Stadt Paderborn trägt die für die offene Ganztagschule erforderlichen Bewirtschaftungskosten (auch für die Betreuung innerhalb der Schulferien) wie Strom, Gas, Wasser, Reinigung etc.

## **§ 9**

### **andere Betreuungsformen an der offenen Ganztagschule**

Die Trägerschaften für die Halbtagsbetreuungen sind der Anlage zu entnehmen.

Der zeitliche Rahmen der Halbtagsbetreuung wird in Abstimmung mit allen Trägern der offenen Ganztagschulen auf 13.30 Uhr als Ende festgesetzt. Es werden keine Mittagsverpflegung und keine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Für die Halbtagsbetreuung und evtl. andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule, wie z. B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr, stehen die Betreuungspauschalen nach Ziff. 5.4.6 der Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich zur Verfügung.

Die Verteilung der Betreuungspauschalen erfolgt nach der Anzahl der gemeldeten Schüler/innen für die Halbtagsbetreuung bzw. der Silentien. Die voraussichtlichen Schülerzahlen werden zum 30.03. eines jeden Jahres dem Schulverwaltungsamt mitgeteilt. Für eine genaue pro Kopfabrechnung werden die endgültigen Schülerzahlen zum Stichtag, erster Tag nach den Herbstferien, gemeldet.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt zusammen mit der Zuwendung der Bezirksregierung und der städtischen Zuschüsse zur offenen Ganztagschule in zwei Raten, in Anlehnung an die Auszahlungstermine der Bezirksregierung.



## **§ 10**

### **Datenschutz und Verschwiegenheit**

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Notwendigkeit besteht, im Rahmen einer zukünftig noch abzuschließenden Vereinbarung Regelungen in Bezug auf den Umgang mit Schul- bzw. Schülerdaten zu treffen, die diesen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.

Der Kooperationspartner sichert bereits jetzt seine Mitwirkung und Zustimmung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung mit den Vertragspartnern zu.

Darüber hinaus sind sich alle Vertragspartner darüber einig, dass soweit die Belange der unmittelbar und mittelbar Beteiligten dies erfordern, dem Gebot der Verschwiegenheit angemessen Rechnung zu tragen ist, wobei diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch zeitlich über das hier abgeschlossene Vertragsverhältnis hinaus fortwirkt.

## **§ 11**

### **Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig wird die Kooperationsvereinbarung vom 01.08.2014 aufgehoben.

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Bei Wegfall einer oder mehrerer Zuschussvoraussetzungen kann der Schulträger die Vereinbarung unter Beachtung der Vorgaben im Bewilligungsbescheid und der arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen der hauptamtlichen Betreuungskräfte zum Schuljahresende kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Ungeachtet dessen kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für den Schulträger und für den Träger insbesondere auch dann vor, wenn

- dem Schulträger bzw. dem Träger ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- bei unüberwindlichen Gegensätzen bei der Gestaltung und Ausführung des pädagogischen Konzeptes.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Für den Stephanus- Verein zur Betreuung  
von Kindern e.V.  
Paderborn, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Paderborn  
als Schulträgerin  
Paderborn, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
i. V.

\_\_\_\_\_  
Carroll-Scott  
1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Walter  
Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Kuhlmann  
2. Vorsitzende

Der Bürgermeister  
i. A.

\_\_\_\_\_  
Woitschek  
Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Rhode  
Leiterin Schulverwaltungsamt

**Anlage zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Stephanus-Verein zur  
Betreuung von Kindern, der Stadt Paderborn und der Grundschule Stephanus**

Trägerschaft OGS:

Anzahl der Gruppen/Plätze ab Schuljahr 2006/2007	Anzahl der Gruppen/Plätze ab Schuljahr 2007/2008	Anzahl der Gruppen/Plätze ab Schuljahr 2009/2010	Anzahl der Gruppen/Plätze ab Schuljahr 2010/2011	Anzahl der Gruppen/Plätze ab Schuljahr 2014/2015	Anzahl der Gruppen/Plätze ab Schuljahr 2015/2016
1/25	2/50	3/75	4/100	5/125	6/150

Trägerschaft Halbtagsbetreuung:

Der Stephanus-Verein zur Betreuung von Kindern ist auch Träger der Halbtagsbetreuung.